

S a t z u n g

§ 1

Begriff, Name, Sitz

1. Der Schützenverein Katensen e.V. von 1958 im folgenden "Schützenverein" genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Mitgliedern, die Mitglied im Kreisschützenverband Burgdorf e.V., dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V., dem Regionssportbund Hannover e.V., dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. sind.
2. Der Schützenverein hat seinen Sitz in der Gemeinde Uetze im Ortsteil Katensen.
3. Das Geschäftsjahr des Schützenvereins ist gleich Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Schützenvereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Schützenverein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt als Ziel die Förderung und Pflege des Schießsports. Weitere Ziele sind die
 - a) Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften
 - c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Gemeindelebens
 - d) Aufrechterhaltung unseres traditionellen Schützen- und Volksfestes

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich in irgendeiner Weise mit Katensen verbunden fühlt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Bewerber muss auf dem Antrag schriftlich erklären, dass er die Satzung des Schützenvereins und die Richtlinien des Schießsports anerkennt.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der / die Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind und kein Einspruch erhoben wurde. Sollte Einspruch erfolgen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit beginnen.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, nur brauchen sie keine Beträge zu zahlen.

§ 5

Recht und Pflichten

1. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, insbesondere an den schießsportlichen Übungen, teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf eine schießsportliche Anleitung durch die Schießwarte. Jedes Mitglied kann die vereinseigenen Anlagen und Geräte nutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren
 - b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken
 - c) die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat das ihm anvertraute Vereinseigentum sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen.
5. Für Schäden an Geräten und Anlagen, welche durch nachgewiesene Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit entstehen, haftet der Benutzer.

§ 6

Ende oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, außer Tod, bei:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung

2. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit ¼ jährlicher schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt auch nach dem Austritt bestehen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, können nicht mehr erhoben werden.
4. Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz Aufforderung durch Einschreiben nach länger als sechs Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist.
 - b) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung des DSB.
 - c) bei rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens.
5. Vor jeder Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung zum Ausschluss getroffen werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7

Beiträge

Die bei der Hauptversammlung festgelegten Beiträge werden im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig und durch Bankeinzug erhoben. In Ausnahmefällen ist auch Banküberweisung oder Barzahlung auf das Konto des Vereins möglich.

§ 8

Vereinsgliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/In

§ 9a

Rechte, Pflichten und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und verantwortlich. Er vertritt den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Er hat dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung zu erstatten.
4. Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Geldwesen des Schützenvereins.

§10

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem / der 1. Schriftführerin
- c) dem / der 1. Schießsportleiter/in
- d) der 1. Damenleiterin
- e) dem / der 1. Jugendleiter/in
- f) dem 1. Schützenleiter

§ 10a

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Der / die Schriftführer/in ist für den Vereinsschriftverkehr zuständig, er/ sie führt über alle Sitzungen und Tagungen Protokolle, die von dem/ der 1. Vorsitzenden abzuzeichnen sind.
2. Für den / die Schießsportleiter/in, Damenleiterin, Jugendleiter/in und Schützenleiter regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beirat (sofern gewählt)

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand
- b) dem / der 2. Schatzmeister/in
- c) dem / der 2. Schriftführer/in
- d) dem / der 2. Schießsportleiter/in
- e) dem 2. Schützenleiter
- f) der 2. Damenleiterin
- g) dem / der 2. Jugendleiter/in
- h) dem / der Festausschussvorsitzenden

- i) dem / der Jugendsprecher/in
- j) dem Oberst und Adjutanten
- k) dem / der Fahnenträger/in

§ 11a Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder Beirat angehören dürfen.
2. Der Ehrenrat wird in einer beschlussfähigen Versammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Gewählt werden dürfen nur Vereinsmitglieder mit einer Mindestmitgliedschaft von fünfzehn Jahren.
4. Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.
5. Der Ehrenrat klärt strittige Fragen zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Bei jeder Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus und es wird ein neuer gewählt. Der 1. und 2. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die rechnerisch richtige und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens nach dem Jahresabschluss bis zur nächsten Hauptversammlung zu kontrollieren

§ 13 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt, zu welcher die Mitglieder eine Woche vorher durch Aushang im Vereinsheim und im Mitteilungskasten des Dorfes einzuladen sind. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat hierbei zu erfolgen. Der Termin soll nach Möglichkeit auch in der örtlichen Presse bekannt gemacht werden. Zur Tagesordnung gehören:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und des Beirats
 - b) Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
 - c) Auf Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung besonders hinzuweisen.
3. Außerordentliche Versammlungen können unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, entweder durch
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 15% der jeweils stimmberechtigten Personen unter Angabe von Gründen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Die in den Mitgliederversammlungen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

6. Alle Beschlüsse einer Hauptversammlung können auch nur durch die Hauptversammlung geändert werden.
7. Über alle Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Wahlen

In der Jahreshauptversammlung werden der Vorstand, der Gesamtvorstand und der Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei soll folgender Turnus eingehalten werden:

1. Im ersten Jahr werden gewählt:
 - a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) der / die 1. Schießsportleiter/in
 - c) der / die 2. Schriftführer/in
 - d) der / die 2. Jugendleiter/in
 - e) der / die 2. Schützenleiter / 2. Damenleiterin
Spartenvorschlag zur Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung
2. Im zweiten Jahr werden gewählt:
 - a) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - b) der / die 1. Schatzmeister/in
 - c) der / die 2. Schießsportleiter/in
 - d) der Festausschuss
 - e) der / die 1. Schützenleiter / 1. Damenleiterin
Spartenvorschlag zur Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
3. Im dritten Jahr werden gewählt:
 - a) der / die 1. Schriftführer/in
 - b) der / die 1. Jugendleiter/in
 - c) der / die 2. Schatzmeister/in
4. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft.
5. Die Wahl der Kassenprüfer ist in § 12 geregelt.
6. Über die Form der Wahlen (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und der Beirat üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 16

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder kann derjenige werden, der sich besondere Verdienste im Verein oder Schießsport erworben hat. Dieses bedarf auf Beschluss des Vorstandes jedoch der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 17

Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder des Schützenvereins sind in der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Die Versicherungsprämie ist im Beitrag enthalten.

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Schützenverein Katensen von 1958 e.V. ist als aufgelöst zu betrachten, wenn nur noch sechs Mitglieder vorhanden sind. Soll eine Auflösung durch Beschluss herbei geführt werden, so ist dazu eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Uetze für die Ortschaft Katensen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister von Burgdorf (Hannover) eingetragen werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 19.02.1972 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

- Geändert am 11.02.1984
- 08.02.1992
- 10.03.2007.